

Mandantenrundschriften zum Jahresende 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das herausfordernde Jahr 2023 neigt sich langsam dem Ende entgegen. Wie in den Vorjahren nehmen wir dies zum Anlass, uns für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit herzlich zu bedanken.

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über bereits beschlossene bzw. geplante steuerliche Neuerungen. Das geplante **Wachstumschancengesetz** enthält eine Vielzahl von neuen Regelungen, deren Hauptzweck es ist, Unternehmen zu entlasten. Das **Gesetzgebungsverfahren** wird **voraussichtlich gegen Ende des Jahres abgeschlossen** sein und die meisten Regelungen gelten hierbei für Wirtschaftszeiträume nach dem 31.12.2023.

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen – insbesondere zu den hier dargestellten Themen.

I. Für Unternehmer und Geschäftsführer

1 Wachstumschancengesetz: Die wichtigsten geplanten Neuerungen

Aufgrund der Vielzahl der geplanten gesetzlichen Neuerungen möchten wir an dieser Stelle lediglich auf die unserer Meinung nach bedeutsamsten stichpunktartig hinweisen:

- Neue Grenzen für sofort abschreibbare **geringwertige Wirtschaftsgüter: 1.000€ netto** (bisher: 800€ netto)
- Neue Grenze für den sog. **Sammelposten** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Höchstbetrag **5.000 €**, **Abschreibung über 3 Jahre** (bisher: Höchstbetrag 1.000 €, Abschreibung über 5 Jahre)
- Erhöhung der **Sonderabschreibung** von bisher 20% auf **50%** der Investitionskosten (Anschaffung nach dem 31.12.2023)
- Befristete Einführung einer **degressiven Abschreibung** von beweglichen Wirtschaftsgütern, die **nach dem 30.9.2023 und vor dem 01.01.2025** angeschafft oder hergestellt wurden (bis zu 25% der Anschaffungskosten, höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung)
- Sonderregelung der **privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen**: Bei Anwendung der Sonderregelung bei der 1%-Regelung (1/4 vom Bruttolistenpreis) soll für Elektro-Pkw, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, der bisher bestehende Höchstbetrag für die Anschaffungskosten auf 70.000 € angehoben werden.
- Erleichterungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung:
 - **keine** unterjährige Abgabepflicht von **Umsatzsteuervoranmeldungen**, wenn die **Umsatzsteuerschuld** für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 €** (bisher 1.000 €) beträgt
 - **Befreiung** von der Übermittlung einer **Umsatzsteuerjahreserklärung** für **Kleinunternehmer** (Ausnahme: keine Befreiung bei §13b UStG-Umsätzen mit Umkehr der Steuerschuldnerschaft)
- Anhebung der Freigrenze beim Betriebsausgabenabzug für **Geschenke an Geschäftsfreunde** pro Empfänger von 35€ auf **50€**
- Neue Pauschalen beim **Verpflegungsmehraufwand**: Abwesenheit von **24 Stunden: 30€** (bisher: 28€), Abwesenheit von **mehr als 8 Stunden: 15€** (bisher: 14€)
- Höherer Freibetrag für den Betriebsausgabenabzug bei **Betriebsveranstaltungen: 150€** (bisher: 110€)
- **Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres offenlegen. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss für 2022** somit der **31.12.2023**. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung an das **Unternehmensregister** zu übermitteln.
- Obligatorische Verwendung von **E-Rechnungen**

Ab 2025 soll die **Verpflichtung zur E-Rechnung** im Rechnungverkehr zwischen Unternehmern (sog. Business-to-Business-Bereich oder **B2B**) eingeführt werden. Ausschließlich Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und die elektronisch verarbeitet werden können, sollen als elektronische Rechnung gelten. Diese Art der Rechnung ist dann grundsätzlich die einzig zulässige Form der Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Rechnung in einem bestimmten elektronischen Format ausgestellt wird. Der gesetzliche Vorrang der Papierrechnung soll in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

Ausnahmen: Kleinbetragsrechnungen und Rechnungen an Verbraucher („**B2C**“) sowie Fahrausweise können auch weiterhin im Papierformat ausgegeben werden.

Für **zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 im B2B-Bereich** ausgeführte Umsätze soll statt einer elektronischen nach den neuen Vorlagen **auch eine sonstige Rechnung in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format** möglich sein. **Voraussetzung** ist hier, dass der **Empfänger zustimmt**. Für Unternehmer, deren **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 800.000 € betragen** hat, soll eine **Papierrechnung** noch **bis zum 31.12.2026 möglich** sein.

In diesem Zusammenhang mit der Problematik des Unterscheidens eines Geschäftsvorfalles nach B2B oder B2C möchten wir auf die **zentrale Bedeutung der Umsatzsteueridentifikationsnummer** hinweisen. Sollten Sie bei Geschäftspartnern Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht angegeben haben, werden Sie unter Umständen nicht als Unternehmer anerkannt und die Rechnungslegung erfolgt für eine Privatperson. Daraufhin wird die Umsatzsteuer ggf. falsch auf der Rechnung ausgewiesen und es kommt zu nachteiligen umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Beispielhaft nennen wir Ihnen im Folgenden Anbieter, bei denen es unerlässlich ist, die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben, da teilweise nicht anhand der Rechnung festgestellt werden kann, aus welchem Land geliefert bzw. die Leistung bezogen wurde.

- Amazon (Amazon Business)
- Adobe
- Etsy
- Apple
- Microsoft
- Google
- Facebook
- Instagram
- LinkedIn
- Etc.

Sollten Sie **noch keine Umsatzsteueridentifikationsnummer** haben, können Sie sich gerne an uns wenden oder unter der folgenden Website diese selbst beantragen:

[BZSt - Vergabe und Erteilung](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Vergabe_USt_IdNr/vergabe_ust_idnr_node.html#js-toc-entry2)

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Vergabe_USt_IdNr/vergabe_ust_idnr_node.html#js-toc-entry2 der USt_IdNr.

2 Klimaschutz-InvPG: Steuerliche Förderung von Klimaschutzinvestitionen

Der Entwurf für ein Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz sieht die Einführung einer Prämie für Investitionen in klimafreundliche Technologien und betriebliche Maßnahmen vor. Der Förderzeitraum soll auf Vorhaben vom 01.03.2024 bis zum 1.1.2030 befristet sein. Die Verbesserung der Energieeffizienz des Unternehmens muss durch ein Einsparkonzept nachgewiesen werden. Es gilt eine Mindestinvestition von 5.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut und Investitionen in entsprechende Wirtschaftsgüter insgesamt in einer Höhe von mind. 10.000 €. Die **Investitionsprämie** soll **15%** der Bemessungsgrundlage betragen. Es können im Förderzeitraum maximal 4 Anträge gestellt werden, welche elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen sind.

3 MoPeG: Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde bereits 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt am **01.01.2024** in Kraft. Ein zentraler Punkt im MoPeG ist die Neufassung der

Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). In der Praxis führt dies zivilrechtlich zu Erleichterungen bei der Nutzung dieser Rechtsform.

Ab dem 01.01.2024 **können** sich rechtsfähige **GbR** in ein neu geschaffenes **Gesellschaftsregister** eintragen lassen. Hierdurch sind diese dann garantiert rechtsfähig und können beispielsweise selbst Verträge abschließen oder auch vor Gerichten klagen. Fremde Dritte können grundsätzlich auf die Informationen in diesem Register vertrauen. Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts führen einen entsprechenden Namenszusatz (abgekürzt „**eGbR**“).

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister ist auch Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft in andere öffentliche Register eingetragen werden kann, insbesondere beim Erwerb von Grundstücken und der Eintragung ins Grundbuch. Außerdem soll die eGbR zukünftig ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes sein. Jedoch ist zu beachten, dass die Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht einfach gelöscht werden kann. Die Gesellschaft erlischt ausschließlich nach den allgemeinen Bestimmungen, beispielsweise durch die Beendigung einer Liquidation.

Beachten Sie: Die IHK Köln gibt (unter <https://www.iww.de/s8213> und <https://www.iww.de/s8214>) einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche.

Hinweis: Für zivilrechtliche Fragestellungen bitten wir um das Auskunftersuchen bei einem Rechtsanwalt, da wir Sie als steuerliche Berater nur auf steuerrechtlichen Gebieten beraten dürfen.

Im Ertrags-, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht soll die bisherige Besteuerungspraxis weitergeführt werden. Für **Immobilienübertragungen zwischen Gesellschaften und Gesellschafter** wird es jedoch höchstwahrscheinlich durch die Nichtanwendbarkeit der §§ 5 und 6 GrEStG zu erheblichen **steuerlichen Nachteilen** kommen. Es soll zwar die Grunderwerbsteuer grundlegend reformiert werden, jedoch wäre eine Übergangslösung bis dahin wünschenswert gewesen.

Folgen des MoPeG für die Grunderwerbsteuer

Wie beschrieben, fällt ab dem 01.01.2024 das Gesamthandsprinzip für Personengesellschaften weg. Aufgrund dieses Wegfalls wurden diverse steuerliche Normen angepasst, um die bisherige Besteuerung der Personengesellschaften fortführen zu können.

Bisher sind folgende Sachverhalte **von der Grunderwerbsteuer befreit**, soweit **Eigentums- bzw. Beteiligungsidentität an dem Grundstück** besteht: Übertragung eines Grundstücks von Miteigentümer auf Gesamthand, von Alleineigentümer auf Gesamthand, von Gesamthand in Bruchteilsgemeinschaft, von Gesamthand in Alleineigentum, von Gesamthand auf andere Gesamthand (§§ 5 und 6 GrEStG).

Unklar ist die Gesetzesanwendung durch den Wegfall des Gesamthandsprinzips. Dies führt zu erheblichen steuerlichen Konsequenzen und Unsicherheiten in der Praxis.

Daher wird – zeitlich begrenzt auf das Jahr **2024** – ein neuer § 24 GrEStG eingeführt. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten danach für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen, sodass die **Befreiungsvorschriften §§ 5 und 6 GrEStG** hiermit wieder anwendbar sind. In welcher Form Personengesellschaften nach diesem Zeitraum begünstigt werden, ist offen. Das Grunderwerbsteuerrecht soll ohnehin künftig neu gestaltet werden.

Aufgrund der unklaren Rechtslage ab dem 01.01.2025 sollten Übertragungen, für die die Befreiungen der §§ 5 und 6 GrEStG angewendet werden sollen, wenn möglich, noch bis zum 31.12.2024 durchgeführt werden.

II. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1 Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Derzeit gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12,00€ pro Stunde. Ab dem **01.01.2024** wird der gesetzliche Mindestlohn auf **12,41€** angehoben. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die **Minijob-Grenze** (derzeit 520 € monatlich, ab **01.01.2024 538 €**), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

2025 soll dann ein weiterer Anstieg auf 12,82 € folgen. Die Mindestlohnkommission schlägt der Bundesregierung alle zwei Jahre eine Anpassung der Lohnuntergrenze vor. Laut Bundesarbeitsministerium soll dem Vorschlag der Kommission gefolgt werden.

2 Inflationsausgleichsprämie auch 2024 noch möglich

Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn** eine Prämie oder einen Bonus zahlen, können dies im Zeitraum vom 26.10.2022 **bis zum 31.12. 2024** bei einem Betrag **bis zu 3.000 €** steuer- und sozialversicherungsfrei durchführen.

III. Für Haus- und Grundbesitzer

1 Eckpunktepapier zur Reform der Grunderwerbsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Juni 2023 ein Eckpunktepapier für eine Reform der Grunderwerbsteuer vorgelegt. Die Reform sollte zum 1.1.2024 in Kraft treten. Änderungen soll es bei Grundstücksübertragungen an Immobiliengesellschaften und auf Personengesellschaften sowie innerhalb von Konzernen geben. Diese Regelungen sollen reformiert und vereinfacht werden. Außerdem soll eine Länderöffnungsklausel es den Bundesländern ermöglichen, den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern.

2 Geplante Freigrenze für Mieteinnahmen

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sollen nur noch dann besteuert werden, wenn sie den Betrag von **1.000 € im Jahr** übersteigen. Wenn die Ausgaben, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, diese übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können, um Verluste nutzen zu können.

3 Degressive Abschreibung für neue Mietobjekte

Die Abschreibung soll pro Jahr **6%** betragen und immer jeweils auf den Buchwert des vorangegangenen Jahres berechnet werden. Die neue degressive Abschreibung bei Mietobjekten ist zulässig, wenn mit der Herstellung des Gebäudes **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029** begonnen wird. Bei einem Kauf muss der notarielle Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen werden und das Gebäude muss bis zum Ende des Jahres seiner Fertigstellung angeschafft werden.

IV. Für alle Steuerpflichtigen

1 Einkommensteuerliche Begünstigungen von Photovoltaikanlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden die **Einnahmen und Entnahmen** im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) unter bestimmten Voraussetzungen **steuerfrei** gestellt. Die Befreiung gilt einerseits für **Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 Kilowattpeak (kWp) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien** und andererseits **bis 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden**.

Insgesamt sind **pro Steuerpflichtigem** oder **Mitunternehmerschaft** (also Personengesellschaften – GbR, KG) insgesamt bis zu **100 kWp steuerfrei**. Die Berechnung der Anlagenkapazität richtet sich hierbei nach den Daten, die im Marktstammdatenregister erfasst sind.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (auch Eigennutzung oder Verkauf, etwa an Mieter). Die Regelung wurde mit Rückwirkung für Einnahmen und Entnahmen eingeführt, die **nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt wurden**.

2 Höherer Grundfreibetrag ab 2024

Der Grundfreibetrag ist der Betrag des zu versteuernden Einkommens, bis zu dem keine Einkommensteuer berechnet wird. Im Jahr **2023** wurde der Grundfreibetrag gegenüber 2022 von 10.347€ um 561€ auf **10.908€** erhöht. Für das Jahr **2024** ist eine weitere Anhebung auf **11.604€** vorgesehen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Grundfreibetrag.

3 Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen

Durch das 4. Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) verlängert.

Für die Steuererklärungen, die durch Ihren Steuerberater erfolgen, gelten folgende Abgabefristen:

- **Veranlagungszeitraum 2022: bis 31.07.2024**
- **Veranlagungszeitraum 2023: bis 02.06.2025**
- **Veranlagungszeitraum 2024: bis 30.04.2026**

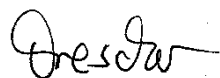
Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erfolgt dann wieder eine Rückkehr zu den bisherigen Abgabeterminen. Die Steuererklärung 2025 wäre somit – wenn sie durch den Steuerberater erfolgt – spätestens bis zum 01.03.2027 abzugeben.

Hinweis: Die Offenlegungsfrist wurde bis zum heutigen Stand jedoch nicht verlängert, sodass offenkundigpflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) ihre Jahresabschlüsse 2022 bis zum 31.12.2023 offengelegt bzw. hinterlegt haben müssen.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen haben wir nur ausgewählte Themen abgebildet. Auch zu anderen steuerlichen Fragen stehen wir Ihnen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie auch im Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das neue Jahr 2024 viel Gesundheit und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Drescher
Steuerberaterin



Teichmann
Steuerberaterin



Dersch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Wir verzichten auf Präsente und Spenden in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland gGmbH.